



Amtsblatt

Amtsblatt 23. Jahrgang – Nr. 6, Halle (Saale) 18.11.2024

INHALT

| | |
|--|----|
| Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024..... | 2 |
| Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024 | 2 |
| Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Gasthörer*innen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024..... | 3 |
| Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 06.11.2024 | 4 |
| Erste Änderungssatzung der Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024 | 14 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024 | 15 |
| Ordnung über studentische Vereinigungen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024 | 16 |

B

U

R

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design

G

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024

Auf Grund des § 18 Abs. 8 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen.

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 29.01.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 13. Jg., Nr. 2, vom 28.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Punkt 2 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch „drei“.
2. In der Anlage 1 „Titelseite der Dissertation“ wird der Abschnitt „geb. am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]“ gelöscht.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Promovierenden des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

Artikel III

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 23.10.2024 und des Senates vom 06.11.2024.

Halle (Saale), 06.11.2024
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) und § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 2/2022 vom 17.01.2022, hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen.

Artikel I

Die Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 05.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 16. Jg., Nr. 3, vom 12.08.2017, und zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 28.05.24, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 23. Jg., Nr. 4, vom 11.06.2024, wird wie folgt geändert:

1. Es wird deklaratorisch festgehalten, dass die Änderungssatzung vom 19.12.2023 die Dritte und die Änderungssatzung vom 28.05.2024 die Vierte ist.
2. Neu eingefügt wird in § 13 als Absatz (6): „Entgegen der Festlegungen in Absatz 5 sind Studierende anderer Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt, die als Gasthörer*innen für festgelegte Lehrveranstaltungen an der BURG angenommen wurden, berechtigt, an den Prüfungen der Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Leistungsnachweise zu erhalten.“
3. Die nachfolgenden Absätze des § 13 verschieben sich jeweils um eine Ziffer nach hinten.

Artikel II

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.11.2024.

Halle (Saale), 06.11.2024
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Gasthörer*innen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024

Auf der Grundlage von § 111 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) und der Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 28.05.24, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 23. Jg., Nr. 4, vom 11.06.2024, hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Ordnung der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle über Gebühren für Gasthörer vom 17.07.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 2. Jg., Nr. 1 vom 10.09.2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird gestrichen und ersetzt durch: „Ordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über Gebühren für Gasthörer*innen (gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung der Hochschule).“
2. Absatz 1 wird gestrichen und ersetzt durch:
„Auf der Grundlage von § 111 Abs. 4 Satz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) und gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 05.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 16. Jg, Nr. 3 vom 12.08.2017, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 28.05.24, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 23. Jg., Nr. 4, vom 11.06.2024, erlässt die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung.“
3. In § 1 wird der Titel „Hörergebühren“ gestrichen und ersetzt durch „Gebühren für Gasthörer*innen“.
4. In § 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Gasthörer“ gestrichen und ersetzt durch „Gasthörer*innen“.
5. Neu eingefügt als § 2 wird: „Entgegen der Festlegungen in § 1 sind Studierende anderer Hochschulen des

Landes Sachsen-Anhalt, die als Gasthörer*innen für festgelegte Lehrveranstaltungen an der BURG angenommen wurden, von der Gebührenpflicht ausgenommen.“

6. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich jeweils um eine Ziffer nach hinten.
7. In § 2 (neu § 3) werden die Worte „Teilnehmer oder Teilnehmerinnen“ gestrichen und ersetzt durch „Teilnehmer*innen“.

Artikel II

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.11.2024.

Halle (Saale), 06.11.2024
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 06.11.2024

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) die folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst beschlossen.

Artikel I

Die Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 18.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 23. Jg., Nr. 5, vom 23.09.2024, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 – 6 werden ersetzt durch die unten anhängenden Anlagen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Diplomstudiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Kunst vom 23.10.2024 und des Senats vom 06.11.2024.

Halle (Saale), 06.11.2024
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlagen 1 – 6 siehe S. 5 – 13



DIPLOM

Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
verleiht mit dieser Urkunde

B

.....

geboren am

in

U

den akademischen Grad

nach bestandener Diplom-Prüfung.

Nachdem in einem ordnungsgemäßen
Diplomverfahren des Studienganges

R

die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse
nachgewiesen sind, wird das Prädikat

erteilt.

G

.....
Halle (Saale)

.....
Rektor*in

.....
Dekan*in

.....
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Art und Anzahl der zur Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen:

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

| Pflichtfächer | | Anzahl der Nachweise | Art der Prüfungsleistungen | Anmerkung |
|---------------|-------------------------|----------------------|----------------------------|--|
| 1 | Fachstudium | 2 LN | P | Nachweis von 36 SWS und 3 LN |
| | Fachkunde | 1 LN | P | |
| 2 | Bildnerische Grundlagen | 7 LN | P | Nachweis von mind. 30 SWS und 5 LN (P) |
| 3 | Kunstwissenschaften | 2 LN | M und/oder K | |

Art und Anzahl der zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15f.

Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Malerei/Grafik oder Plastik an der BURG bestanden oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. einen Hauptstudiumsabschluss der BURG oder eine äquivalente Qualifizierung einer anderen Hochschule vorweisen kann.

Der erfolgreiche Hauptstudiumsabschluss wird bestätigt, wenn die Leistungsnachweise aus folgenden Bereichen vorliegen:

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen:

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

| | | Anzahl der Nachweise | Art der Prüfungsleistungen | Anmerkung |
|---------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------------|---|
| Pflichtfächer | | | | |
| 1 | Fachstudium | 2 LN | P | Der zweite Nachweis wird für den Hauptstudiumsabschluss vergeben. |
| 2 | Bildnerische Grundlagen | 7 LN | P | wenn im Grundstudium nicht vollständig erbracht |
| 3 | Kunstwissenschaften | 2 LN | M und/oder K | |
| Wahlpflichtbereich | | | | |
| 4 | Kunstwissenschaften | | | Nachweis der Teilnahme (8 SWS) |

| Diplomprüfung |
|---------------------------------------|
| Diplomarbeit (Künstlerischer Teil) |
| Diplomarbeit (Schriftlicher Teil) |
| Diplompräsentation |

Prüfungsanforderungen

Schriftliche Arbeit:

Die schriftliche Diplomarbeit ist eine Reflexion auf die eigene künstlerische Arbeit und wird in Form einer Hausarbeit vorgelegt. Das Thema der schriftlichen Diplomarbeit wird in Absprache mit den Mentor*innen festgelegt und vor Beginn der Bearbeitung aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Monate. Schriftliche Diplomarbeiten umfassen ca. 30 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite). Die Bewertung erfolgt durch zwei Gutachter*innen und beinhaltet neben der Benotung jeweils ein schriftliches Gutachten.

1. Deckblatt

Es enthält in Schriftblöcken:

- Themen des künstlerischen und des schriftlichen Teils der Diplomarbeit im genauen Wortlaut;
- als Diplomarbeit (schriftlicher Teil) eingereicht im Fachbereich Kunst (Studiengang und Studienrichtung) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
- von: Vorname Name
- Jahr
- Mentor*innen

2. Gliederung

In der Gliederung sind alle Haupt- und Unterpunkte der Arbeit mit Abschnittsnummerierung und Seitenangabe zu erfassen. Abweichende Formate sind mit der*dem Mentor*in abzusprechen.

3. Literatur/Quellennachweis

Die in der Arbeit verwendete Literatur und andere benutzte Quellen (z.B. Mitschriften, Dokumente usw.) sind am Ende der Arbeit anzugeben.

4. Anlagen

Ggf. vorhandene grafische Darstellungen, Fotos u.ä. werden unter fortlaufender Nummer geführt und in einem Abbildungsverzeichnis mit erläuternden Angaben erfasst, wenn sie nicht im Schriftteil bereits mit Bildunterschriften inkl. Quellenangabe versehen sind.

5. Erklärung

Abschließend hat die*der Autor*in eine eigenhändig unterschriebene Erklärung anzufügen, die besagt, dass sie*er die Arbeit selbständig ausgeführt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

Abgabe

Der*die Kandidat*in muss eine digitale Version (PDF auf Datenträger) sowie ausreichend gedruckte und gebundene Exemplare (je eines pro Mentor*in der Diplomarbeit plus eines für das Archiv) der schriftlichen Diplomarbeit fristgemäß im Sekretariat des Dekanats Kunst abgeben. Sie werden vom Dekanat an die Gutachter*innen weitergeleitet. Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit sind aktenkundig zu machen. Neben den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung (PDF auf Datenträger) für die interne Hochschuldokumentation abzugeben.

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE



Fachbereich Kunst
Prüfungskommission

Diplompräsentation: Name Diplomand*in, Prüfungsdatum

| | künstlerischer Teil | schriftlicher Teil | Präsentation mit Kolloquium |
|---------------------|---------------------|--------------------|-----------------------------|
| 1. Mentor*in | | | |
| 2. Mentor*in | | | |
| Vertreter*in des FB | | ----- | |
| Vertreter*in des FB | | ----- | |
| Σ | : 4 = | : 2 = | : 4 = |
| \approx | | | |
| | X 3 = | X 2 = | X 1 = |
| | | | |
| | + | + | |
| Σ | | : 6 = | |
| | | \approx | |
| | | Prädikat | |

.....
*Name Hauptmentor*in*



Datum:
Ort:

Name:

Studiengang:

Studienrichtung:

Thema künstlerischer Teil:

Thema schriftlicher Teil:

Mentor*innen

für künstlerischen und schriftlichen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

1. Mentor*in:

Hauptmentor*in

2. Mentor*in:

künstlerischer und schriftlicher Teil

Nebenprüfer*innen/ Vertreter*innen des Fachbereichs

für künstlerischen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

1. Nebenprüfer*in:

2. Nebenprüfer*in:

Vertreter*in der Studierenden:

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE



Fachbereich Kunst
Prüfungskommission

Diplompräsentation: Name Diplomand*in, Prüfungsdatum

| | künstlerischer Teil | schriftlicher Teil | Präsentation mit Kolloquium |
|-------------------------------------|---------------------|--------------------|-----------------------------|
| 1. Mentor*in | | | |
| 2. Mentor*in künstlerischer Teil | | ----- | |
| 2. Mentor*in schriftlicher Teil | | | |
| Vertreter*in des FB | | ----- | |
| Vertreter*in des FB | | ----- | |
| Σ | : 5 = | : 2 = | : 5 = |
| \approx | | | |
| | X 3 = | X 2 = | X 1 = |
| | | | |
| | + | + | |
| Σ | | : 6 = | |
| | | \approx | |
| | | Prädikat | |

.....
*Name Hauptmentor*in*

BURG GIEBICHENSTEIN
KUNSTHOCHSCHULE HALLE



Fachbereich Kunst
Prüfungskommission

Datum:

Ort:

Name:

Studiengang:

Studienrichtung:

Thema künstlerischer Teil:

Thema schriftlicher Teil:

Mentor*innen

für künstlerischen und schriftlichen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

1. Mentor*in:

Hauptmentor*in

2. Mentor*in:

künstlerischer Teil

2. Mentor*in:

schriftlicher Teil

Nebenprüfer*innen/ Vertreter*innen des Fachbereichs

für künstlerischen Teil und Präsentation mit Kolloquium:

1. Nebenprüfer*in:

2. Nebenprüfer*in:

Vertreter*in der Studierenden:

Erste Änderungssatzung der Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67a Abs. 2, Nr. 3a, § 123 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Änderung der Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen:

Artikel I

Die Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.01.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 05.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in der gesamten Hausordnung wird der Name der Hochschule von „Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ durch „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ ersetzt.
2. Die gesamte Ordnung wird an die an der Hochschule übliche gendergerechte Sprache angepasst.
3. Der Ordnung wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Die Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle regelt im Folgenden ein gutes Miteinander bei der Nutzung der Gebäude und Einrichtungen der Hochschule. Gemeinsames Ziel ist es, Lehre und Forschung beste Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten und der künstlerischen, gestalterischen sowie wissenschaftlichen Entwicklung der Studierenden zu dienen. Die Hochschule möchte allen Studierenden ein Studium ermöglichen, das niemanden ausschließt. Die gemeinschaftliche Nutzung unserer Hochschulräume gründet sich auf rücksichtsvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten aller Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule, gegenseitiger Achtung und Toleranz, respektvollem Umgang sowie der Einhaltung grundlegender Regeln. Diese Hausordnung steckt den Rahmen der Freiheiten an der Hochschule ab, um diesen langfristig zu erhalten und Gefährdungen auszuschließen, und legt auch die notwendigen Grenzen des Erlaubten fest. Alle sollen sich an dieser Hochschule sicher und wohl fühlen.“

4. Neu wird in § 4 als Absatz 7 und 8 eingefügt:
„(7) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen in Inhalt und Darstellung dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht zuwiderlaufen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Veranstaltungsende durch den*die Veranstalter*in zu entfernen.

(8) Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen sowie nicht genehmigte Projektionen und Beschallungen sind verboten.“

5. Die nachfolgenden Absätze in § 5 verschieben sich entsprechend um eine Ziffer.

Artikel II

Diese Änderungssatzung wurde am 07.11.2024 vom Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle (Saale), 07.11.2024
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024

Auf Grundlage des § 63 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBL. LSA 2021, 368) beschließt der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die zweite Änderungssatzung seiner Geschäftsordnung wie folgt:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats vom 26.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 2 vom 06.06.2006, zuletzt geändert am 06.05.2020 und veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 19. Jg., Nr. 4 vom 07.05.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz (6) ersetzt durch:
„Einladung und Tagesordnung sind spätestens 4 Werktage vor der Sitzung zu versenden. Beschlussvorlagen sollen der Einladung in der Regel beigelegt werden oder werden auf einer nur für die Mitglieder des Senats zugänglichen Online-Plattform in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Bei Beschlussfassungen zu Personalangelegenheiten kann alternativ oder zusätzlich durch das Rektorat festgelegt werden, dass den Senatsmitgliedern Einsichtnahmen in die Akten zu festgelegten Zeiten in den Tagen vor der Sitzung bzw. die Auslage in der Sitzungspause zwischen öffentlichem und nicht öffentlichem Teil der Senatssitzung gewährt werden. Die Versendung der Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail, in Ausnahmefällen per Post.“
2. In § 1 wird folgender Absatz (8) ergänzt:
„In dringenden Fällen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.“

Artikel II

Diese Satzung wurde durch den Senat am 06.11.24 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle, 06.11.2024
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Ordnung über studentische Vereinigungen an der Hochschule an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.11.2024

Auf Grund von § 65a Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBL. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) folgende Ordnung über studentische Vereinigungen an der Hochschule beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Studentische Vereinigungen (Hochschulgruppen) im Sinne dieser Ordnung sind Gruppen von Studierenden der BURG, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben und die als studentische Vereinigung an der BURG anerkannt worden sind. Jede*r Studierende der BURG hat im Rahmen der geltenden Gesetze das Recht, sich in studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen) zu organisieren. Der Zugang soll allen Studierenden unabhängig von ihrem Geschlecht offenstehen. Erhebt die Vereinigung einen Mitgliedsbeitrag, so muss dieser den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nicht zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden. Der Beitrag darf keine soziale Barriere darstellen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn diese den Zielen und der Unabhängigkeit der Vereinigung nicht widersprechen.
- (2) Mit dieser Ordnung unterstützt die BURG die anerkannten studentischen Vereinigungen an der BURG, die sich gem. § 65a Hochschulgesetz zur Wahrnehmung insbesondere ihrer fachlichen, hochschulpolitischen und sozialen Interessen auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung bilden und die mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der BURG zu den Zielen der studentischen Vereinigung und ihrer Betätigung dar.
- (4) Aus der Anerkennung als studentische Vereinigung ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch der studentischen Vereinigung gegenüber der BURG auf rechtli-

che, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.

§ 2 Anerkennung als studentische Vereinigung

- (1) Auf Antrag kann eine Vereinigung als studentische Vereinigung an der BURG im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der BURG sind („Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung“ siehe Anlage 1). Ziel und Zweck der studentischen Vereinigung müssen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Hochschulgesetz, der Grundordnung der BURG und der übrigen Rechtsordnung vereinbar sein.
- (2) Erforderlich für die Anerkennung als studentische Vereinigung sind:
 - a) Die studentische Vereinigung hat einen Namen.
 - b) Der Name der Vereinigung unterscheidet sich von Namen der bereits bestehenden Vereinigungen deutlich.
 - c) Die studentische Vereinigung hat eine Satzung (siehe hierzu als Handreichung die „Mustersatzung für studentische Vereinigungen“, Anlage 2).
 - d) In der Satzung sind Zweck und Ziel der Vereinigung benannt.
 - e) Die studentische Vereinigung sieht als Organe einen Vorstand sowie die Mitgliederversammlung vor.
 - f) Der Vorstand besteht aus einem*einer Vorsitzenden sowie bis zu zwei Beisitzer*innen. Wenn die studentische Vereinigung Mittel verwaltet, etwa aufgrund der Einnahme von Mitgliedsbeiträgen, muss dem Vorstand auch ein*e Kassenprüfer*in angehören.
 - g) Der studentischen Vereinigung gehören mindestens sieben zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der BURG an.
 - h) Es gibt ein von allen bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitgliedern unterschriebenes Gründungsprotokoll.

§ 3 Verfahren zur Anerkennung und bei Veränderungen

- (1) Die Anerkennung als studentische Vereinigung an der BURG ist durch die*den Vorsitzenden schriftlich über das Büro der*des Kanzler*in beim Rektorat zu beantragen.

- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) die Satzung der studentischen Vereinigung, diese muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein.
 - b) eine Erklärung, dass die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.
 - c) die Namen und Matrikelnummern sowie E-Mail-Adressen (BURG-Account) der*des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Zahl der Mitglieder.
 - d) das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss.
- (3) Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung überprüft.
- (4) Die Anerkennung soll binnen Monatsfrist erfolgen. Die Anerkennung erfolgt insbesondere nicht, wenn
 - a) Mitglieder nicht Studierende der BURG sind,
 - b) die studentische Vereinigung aus weniger als sieben Personen besteht,
 - c) die Satzung nicht mit der Rechtsordnung vereinbar ist oder die studentische Vereinigung mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb nicht vereinbar ist.
 - d) Die Anerkennung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BURG entgegensteht.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet das Rektorat. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die*den Vorsitzende*n der studentischen Vereinigung. Im Falle einer Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor einer ablehnenden Entscheidung soll der studentischen Vereinigung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Anerkennung wird für ein Studienjahr (Wintersemester und folgendes Sommersemester) ausgesprochen. Die anerkannten studentischen Vereinigungen werden in eine beim Rektorat geführte Liste eingetragen.
- (7) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes und der Kontaktdaten sind umgehend über das Büro des*der Kanzler*in dem Rektorat anzuzeigen.
- (8) Das Rektorat behält sich insbesondere bei Anträgen auf Nutzung von Räumen oder IT-Ressourcen sowie der Anmeldung von Veranstaltungen vor zu prüfen,

ob in der Zwischenzeit noch anzuzeigende Veränderungen eingetreten sind.

- (9) Sofern nach der Anerkennung der studentischen Vereinigung Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als studentische Vereinigung entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Rückmeldung anerkannter studentischer Vereinigungen

- (1) Anerkannte Studentische Vereinigungen haben sich jeweils bis zum 15.10. (Ausschlussfrist) des laufenden Studienjahres zurückzumelden, dann verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester („Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung“ siehe Anlage 3).
- (2) Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, kann die studentische Vereinigung für das laufende Semester nicht anerkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigungen

- (1) Dem Rektorat sind unverzüglich über das Büro der*des Kanzler*in schriftlich anzuzeigen
 - a) Wesentliche Änderungen der Satzung, insbesondere hinsichtlich des Zwecks und der Ziele,
 - b) Änderungen des Vorstandes,
 - c) Verringerung der Zahl der Mitglieder insgesamt auf die Hälfte oder weniger oder unter sieben Personen,
 - d) sowie ggf. die Auflösung der Vereinigung
- (2) Die studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, nach Anmeldung und bei ausreichendem zeitlichen Vorlauf (in der Regel 14 Tage zuvor) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und ggf. nach Maßgabe der hochschulinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten und Flächen der BURG zu nutzen. Veranstaltungen sind ebenfalls mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf (in der Regel 14 Tage zuvor) über das Büro der*der Kanzler*in anzuzeigen. Dafür ist das seitens der BURG zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden und das Thema sowie ggf. Referenten etc. sowie eine Gefährdungseinschätzung anzugeben. Die studentische Vereini-

gung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der BURG zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen und Flächen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, ggf. zusätzlichen Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) und dergleichen sind von den studentischen Vereinigungen zu tragen.

- (3) Studentische Vereinigungen können kostenlos Dienste des Rechenzentrums nutzen, Abs. 2 gilt entsprechend. Mailadressen können in folgender Form vom Rechenzentrum vergeben werden: funktion-xyz-hsg@burg-halle.de oder xyz-hsg-funktion@burg-halle.de, nicht jedoch name@... .
- (4) Das Rechenzentrum kann Ressourcen-Zuweisungen limitieren und legt die technische Realisierung fest. Die studentische Vereinigung soll dem Rechenzentrum den*die technische*n Ansprechpartner*in benennen, die*der für Rückfragen des Rechenzentrums oder bei Problemen zeitnah erreichbar sein soll.
- (5) Die Namen der studentischen Vereinigungen werden auf der Internetseite der BURG aufgelistet.

§ 6 Aberkennung als studentische Vereinigung

- (1) Mit der Aberkennung verliert die studentische Vereinigung ihren Status und alle damit zusammenhängenden Rechte.
- (2) Eine studentische Vereinigung wird aberkannt, wenn
 - a) sie dies beantragt,
 - b) eine fristgerechte Rückmeldung unterbleibt oder
 - c) die Vereinigung die Voraussetzungen dieser Ordnung nicht mehr erfüllt.
- (3) Eine studentische Vereinigung kann aberkannt werden, wenn
 - a) sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten nicht das Eigentum der BURG und des Landes sowie ggf. Dritte (z.B. bei angemieteten Räumen) achtet,
 - b) ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur BURG in einem sol-

chen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die BURG unzumutbar ist.

- (4) Wird eine studentische Vereinigung aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel) der BURG auszuhändigen.
- (5) Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat. Das Rektorat kann zur Vorbereitung der Entscheidung sachkundige Personen hinzuziehen, z.B. die Gleichstellungsbeauftragte oder die Dezernent*innen. Vor der Entscheidung ist die betroffene studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die*den Vorsitzende*n der studentischen Vereinigung.

§ 7 Haftung der studentischen Vereinigung

Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein*e andere*r satzungsmäßig berufene*r Vertreter*in durch eine in Ausführung der ihr*ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der BURG und/oder einem Dritten zufügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Anlagen 2 – 3 siehe S. 19 – 24

Mustersatzung für Studentische Vereinigungen an der Kunsthochschule Burg Giebichenstein Halle

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Studentische Vereinigung führt den Namen _____.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Halle.
- (3) Geschäftsjahr ist das Studienjahr (Wintersemester und folgendes Sommersemester).

§ 2 Zweck der Studentischen Vereinigung

- (1) Die Studentische Vereinigung ist unabhängig und eigenständig. Sie ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (2) Zweck der Studentischen Vereinigung ist _____.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können auf schriftlichen, formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der BURG immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt diskriminierungsfrei (gem. Art. 3 GG), insbesondere ohne Berücksichtigung der Abstammung, der Heimat und Herkunft, des Glaubens. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich allen Geschlechtern möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme in die Studentische Vereinigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Oder, allerdings wegen des zeitlichen Vorlaufs weniger flexibel:

Über die Aufnahme in die studentische Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Wird ein Antrag abgelehnt, kann er auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung wiederholt werden.

§ 4 Mitgliedschaftsende

- (1) Die Mitgliedschaft in der Studentischen Vereinigung endet durch

Anlage 2

1. Exmatrikulation,
2. Austritt,
3. Ausschluss oder
4. Tod des Mitglieds.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Austritt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, im Fall des Ausschlusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Beschluss mit einfacher Mehrheit).

§ 5 Beiträge

In diesem Paragraphen erfolgt die Regelung der Beitragserhebung.

Mögliche Gestaltungsformen sind insbesondere:

- a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.
- b) Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (für das Geschäftsjahr). Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 6 Organe der Studentischen Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitz und bis zu zwei Beisitzer*innen sowie ggf. einer*einem Kassenprüfer*in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer die oder der Vorsitzende sein muss.

- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (3) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Studienjahr in der Vorlesungszeit statt. Die Mitglieder der Studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der studentischen Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands, mit Vorsitzender/Vorsitzendem, bis zu zwei Beisitzer*innen und ggf. einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
6. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
7. *Ggf. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern*
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Studentischen Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der

Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein*e Bewerber*in oder kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll zur Gründungsversammlung ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Finanzkontrolle

Die*Der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*in hat Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist in Textform als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die studentische Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung der Studentischen Vereinigung fällt das Vermögen an _____ zwecks Verwendung für _____.
Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

(Tag der Errichtung)

Name, Vorname Matrikelnummer E-Mail (BURG-Account)

Name, Vorname Matrikelnummer E-Mail (BURG-Account)

Anlage 2

| | | |
|---------------|----------------|-----------------------|
| Name, Vorname | Matrikelnummer | E-Mail (BURG-Account) |
|---------------|----------------|-----------------------|

| | | |
|---------------|----------------|-----------------------|
| Name, Vorname | Matrikelnummer | E-Mail (BURG-Account) |
|---------------|----------------|-----------------------|

| | | |
|---------------|----------------|-----------------------|
| Name, Vorname | Matrikelnummer | E-Mail (BURG-Account) |
|---------------|----------------|-----------------------|

| | | |
|---------------|----------------|-----------------------|
| Name, Vorname | Matrikelnummer | E-Mail (BURG-Account) |
|---------------|----------------|-----------------------|

| | | |
|---------------|----------------|-----------------------|
| Name, Vorname | Matrikelnummer | E-Mail (BURG-Account) |
|---------------|----------------|-----------------------|

| | | |
|---------------|----------------|-----------------------|
| Name, Vorname | Matrikelnummer | E-Mail (BURG-Account) |
|---------------|----------------|-----------------------|

Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung

An das Rektorat der BURG
über das Büro des*der Kanzler*in

Studentische Vereinigung

Name _____

Mailadresse (so vorhanden) der studentischen Vereinigung _____

Vorsitzende*r

Name, Vorname _____ Matrikelnummer _____

E-Mail (BURG-Account) _____

Rückmeldung

für das Studienjahr (Wintersemester und folgendes Sommersemester) : _____

Die Studentische Vereinigung hat derzeit _____ ordentliche Mitglieder (nur an der BURG immatrikulierte Studierende).

Es gibt keine Änderungen bei Vorstand, Kontaktdaten sowie Satzung.

Es gibt folgende Änderung(en):

- Änderung des Vorstands
- Änderung von Kontaktdaten
- Änderung der Satzung
- Absinken der Mitgliederzahl unter sieben Personen
- Auflösung der Studentischen Vereinigung

Nähere Erläuterungen (ggf. Anlagen beifügen)

Halle, den _____

Unterschrift Vorsitzende*r

Unterschrift weiteres Vorstandsmitglied

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

HERAUSGEBER

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
University of Art and Design
– Die Kanzlerin –
Neuwerk 7
06108 Halle (Saale)
Germany

T +49 (0)345 7751-50
F +49 (0)345 7751-522
kanzlerin@burg-halle.de

REDAKTION AMTSBLATT

Judith Schenkluhn
Referentin des Rektorates
T +49 (0)345 7751-513
F +49 (0)345 7751-509
schenkluhn@burg-halle.de

POSTANSCHRIFT DER BURG

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Postfach 200252
D-06003 Halle (Saale)